Haushaltssatzung der Stadt Eberswalde für die Haushaltsjahre 2026/2027

Gemäß § 69 i. V. m. § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung und i. V. m. § 12 der Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2026/2027 wird wie folgt festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

	2026 EUR	**2027** EUR
Erträge	113.461.534	112.682.979
Aufwendungen	116.655.215	118.028.231
davon:		
ordentliche Erträge	109.435.534	108.656.979
ordentliche Aufwendungen	116.592.515	118.005.531
außerordentliche Erträge	4.026.000	4.026.000
außerordentliche Aufwendungen	62.700	22.700
Gesamtergebnis	**-3.193.681**	**-5.345.252**

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen	114.746.709	119.393.924
Auszahlungen	125.611.592	126.963.324
davon:		
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	102.453.120	101.863.301
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	108.319.155	109.389.515
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	11.293.589	17.530.623
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	16.062.437	17.343.809

	2026 EUR	2027 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.000.000	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.230.000	230.000
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	**-10.864.883**	**-7.569.400**

§ 2

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

§ 3

Die Steuersätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:	**2026**	**2027**
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.	300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	415 v. H.	415 v. H.
2. Gewerbesteuer	395 v. H.	395 v. H.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2026 zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren (2027) wird auf 6.530.633 EUR festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2027 zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 11.904.315 EUR festgesetzt.

§ 5

Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

§ 6

	2026	2027
1. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden wir folgt festgesetzt:		
a) der Erhöhung des gemäß Haushaltssatzung ausgewiesenen Fehlbetrages um	1 Mio. EUR	1 Mio. EUR
b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen in Höhe von	1 Mio. EUR	1 Mio. EUR
2. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird festgesetzt auf:	75.000 EUR	75.000 EUR
3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird festgesetzt auf:	75.000 EUR	75.000 EUR
4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Hauptausschusses bedürfen, werden wie folgt festgesetzt:		
4.1. Zustimmung durch Hauptausschuss für		
a) Beträge ab einer Höhe von über	75.000 EUR	75.000 EUR
b) Spenden über den Betrag von	2.500 EUR	2.500 EUR
4.2. Zustimmung durch Stadtverordnetenversammlung für		
a) Beträge ab einer Höhe von über	500.000 EUR	500.000 EUR
b) Spenden über den Betrag von	5.000 EUR	5.000 EUR

Die genannten Beträge der Ziffer 4.1. a) und 4.2. a) gelten als Einzelbetrag pro Maßnahme. Bei den genannten Beträgen der Ziffer 4.1. b) und 4.2. b) handelt es sich um Jahressummen pro Spender, nicht um den Einzelbetrag.

§ 7

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird wie folgt festgesetzt:	8 Mio. EUR	8 Mio. EUR

§ 8

Bei Bewilligungsbescheiden zur Vergabe von Fördermitteln an die Stadt gelten die o. g. Wertgrenzen im § 6, Ziff. 4.1. a), 4.2. a) und 1 b) nur für die Bereitstellung des Eigenanteils. Dieses gilt nicht für übrige Drittmittel.

Eberswalde, den 12.12.2025

Götz Herrmann
Bürgermeister